

WEGWEISER
für den Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages
für das Schuljahr 2020/2021

WICHTIG: Ermäßigungsanträge sind innerhalb eines Monats nach Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung oder in die ganztägige Schulform bei der Leitung des Schüler/innenheimes oder der ganztägig geführten Schule einzubringen. Bei Überschreitung dieser Frist kann erst ab dem Monat der Antragstellung Ermäßigung gewährt werden!

Bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Ermäßigung wird die Entrichtung dieses Beitrages im ersten Schuljahr gestundet.

In den folgenden Schuljahren ist der Antrag vor Beginn des jeweiligen Schuljahres zu stellen. Bis zur Entscheidung über die Ermäßigung ist der Beitrag des vergangenen Schuljahres zu leisten. Auch hier gilt, dass bei einer Versäumnis der Antragsfrist erst ab dem Monat der Antragstellung Ermäßigung gewährt werden kann.

Der Betreuungsbeitrag beträgt **€ 88,--** monatlich bei einer Anmeldung für **5 Tage**. Er reduziert sich bei einer Anmeldung für 1 Tag auf 30% des (auch ermäßigten) Betrages, für 2 Tage auf 40%, für 3 Tage auf 60% sowie für 4 Tage auf 80%. Die Beiträge sind 10x je Unterrichtsjahr zu entrichten.

Der **Elternbeitrag** setzt sich aus dem **Betreuungsbeitrag** und dem **Verpflegungsbeitrag** zusammen. **Nur der Betreuungsbeitrag** (nicht der Verpflegungsbeitrag) **kann ermäßigt werden**.

Der **Betreuungsbeitrag ermäßigt sich** gemäß der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl. Nr. 428/1994 in seiner jeweils geltenden Fassung **wie folgt**:

bei einer jährlichen Bemessungsgrundlage ¹ von €	Ermäßigung um %
bis 11.222,99	100
von 11.223,-- bis 12.626,99	90
von 12.627,-- bis 13.889,99	80
von 13.890,-- bis 15.011,99	70
von 15.012,-- bis 15.993,99	60
von 15.994,-- bis 16.881,99	50
von 16.882,-- bis 17.676,99	40
von 17.677,-- bis 18.378,99	30
von 18.379,-- bis 18.986,99	20
von 18.987,-- bis 19.500,--	10
ab 19.500,01	0

¹ Zur Berechnung der Bemessungsgrundlage siehe Seite 4.

Welche Unterlagen werden von der Schule ausgegeben?

- Antragsformular GSF
- Erklärung C2 (grün). **Dieses Formular ist JEDENFALLS vollständig ausgefüllt und unterfertigt dem Antrag beizulegen!**

Vorgangsweise / erforderliche Nachweise:

Die Punkte 2 bis 5 und 9 bis 11 des Antragsformulars GSF ausfüllen bzw. ankreuzen.

1. Zuletzt zugestellten **Einkommensteuerbescheid** (bitte alle Blätter) in Kopie beilegen. Bei Bezug von Einkünften aus ausschließlich nichtselbständiger Arbeit ist dies der Bescheid über die **Arbeitnehmerveranlagung** (bitte alle Blätter).
2. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit – auch bei geringfügiger Beschäftigung (ohne Arbeitnehmerveranlagung oder Bescheid vor 2019):
Lohnzettel (L16) für den Zeitraum 1.1. – 31.12.2019 für alle erhaltenen Aktivbezüge und Pensionen (Leistungen der Pensionsversicherungsanstalten) beilegen; **siehe auch die Punkte 7 und 8!**
3. Bei Bezug von Unfallrenten, Witwer/Witwenrenten, Waisenrenten oder Übergangsgeldern (Leistungen der Unfallversicherungsanstalten) **Bezugsbestätigung für den Zeitraum 1.1. – 31.12.2019** beilegen.
4. Für **beschäftigungslose Zeiten** im abgelaufenen Kalenderjahr:
Leistungen der gesetzlichen Versicherung, des AMS und andere Sozialleistungen aus öffentlichen Mitteln (z.B.: Unfallrente, Krankengeld, Arbeitslosenentgelt, Notstandhilfe, Sozialhilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Witwer/Witwenrente, Waisenrente, Übergangsgeld, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss, AMFG-Beihilfe, Pflegekarenzgeld, Rehabilitationsgeld, ...) – bitte entsprechende Gesamtbezugsbestätigung der auszahlenden Stelle(n) vorlegen.
5. Bei **Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft** zusätzlich:
Für **Eigengrund**: zuletzt zugestellten **Einheitswertbescheid** (alle Seiten). Bei **pauschaliert ermittelten Einkünften** aus LuF, die nicht im Einkommensteuerbescheid ausgewiesen sind, ist der **pauschaliert ermittelte Gewinn** anzugeben. Hierzu ist das Erklärungsblatt „Gewinnermittlung“ heranzuziehen: Dieses finden Sie unter www.schuelerbeihilfen.at
Für **Verpachtung**: Pachtvertrag (Pachtverträge) in Kopie beilegen.

6. Sofern die Eltern nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Elternteil aufgrund eines Beschlusses Unterhalt (Alimente) leistet, ist der aktuelle Unterhaltsbeschluss (Unterhaltsvergleich, Urteil, Unterhaltsvorschüsse) in Kopie vorzulegen.
7. Bei unterhaltsberechtigten Personen, die eine im Studienförderungsgesetz genannte Anstalt besuchen, sind die Inskriptionsbestätigung, ein Nachweis über eventuell gewährte Studienbeihilfen im Zeitraum 1.1. – 31.12.2019 (zwei Zuerkennungsbescheide) in Kopie und gegebenenfalls der Jahreslohnzettel (L16) über Einkommensbezug aus dem vorangegangenen Kalenderjahr (auch geringfügige Beschäftigung und Ferialarbeit) beizulegen.
8. Bei unterhaltsberechtigten Personen, die eine Lehre absolvieren, geringfügig beschäftigt sind oder Waisenpension(en) bzw. Waisenrente(n) beziehen, ist der Lohnzettel (L16) für den Zeitraum 1.1. – 31.12.2019 beizulegen.
Achtung: Bei Einkünften aus Ferialarbeit von Schülern/Schülerinnen über € 4.179,-- ist ebenfalls der Lohnzettel (L16) aus dem vergangenen Kalenderjahr beizulegen.
9. Für **erheblich behinderte Geschwister**, Kopie der Bestätigung über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe beilegen.

Wer hat Anspruch auf Ermäßigung?

Schüler/innen, die bedürftig sind und

- in vom Bund erhaltenen Schülerheimen (ausgenommen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler/innen an land- und forstwirtschaftlichen Schulen bestimmt sind) oder
- in vom Bund erhaltenen ganztägig geführten öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen (einschließlich der Praxisschulen an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen) und allgemein bildenden höheren Schulen (Unterstufe) zur Betreuung angemeldet sind.

Hinweis:

Gemäß § 1a E-Government-Gesetz können Dokumente der Behörde nunmehr auch elektronisch (KEIN E-MAIL-POSTFACH) zugestellt werden. Bei Verzicht wird der Bescheid weiterhin postalisch zugestellt.

Ab dem Schuljahr 2020/2021 wird auch die Möglichkeit der Online-Antragstellung bestehen. Alle Informationen dazu sind unter www.schuelerbeihilfe.at abrufbar.

Wann ist die Bedürftigkeit gegeben?

Zunächst wird die **Bemessungsgrundlage** gemäß Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455/1983, in der geltenden Fassung, ermittelt:

1. Gemäß § 3 SchBG 1983 sind für die Beurteilung der Bedürftigkeit Einkommen, Familienstand und Familiengröße maßgeblich. Gemäß § 4 ist das Einkommen im Sinne des SchBG 1983 das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz, vermehrt um die im § 5 angeführten Beträge. Gemäß § 5 SchBG 1983 sind bestimmte steuerfreie Bezüge hinzuzurechnen. Sind im Einkommen Gewinne enthalten, die nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG) ermittelt wurden, ist der in § 6 SchBG 1983 festgesetzte Betrag hinzuzurechnen.
2. Gemäß § 12 Abs. 9 SchBG 1983 ist als Bemessungsgrundlage das Einkommen der leiblichen Eltern (Adoptiveltern) sowie des Schülers/der Schülerin gemäß §§ 4, 5 und 6 abzüglich der unter 4. aufgezählten Absetzbeträge anzusehen.
3. Der Absetzbetrag für jede Person, für die einer der leiblichen Elternteile (Adoptivelternteile) des Schülers/der Schülerin kraft Gesetzes Unterhalt leistet, beläuft sich
 - bei noch nicht schulpflichtigen Personen auf € 2.442,--
 - bei schulpflichtigen Personen bis zur 8. Schulstufe auf € 2.984,--
 - bei Personen nach der 8. Schulstufe bzw. beim 2. Elternteil auf € 3.970,--
 - bei Personen, die die Voraussetzungen des § 1 und § 11 Abs. 1 SchBG 1983 oder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder § 1 Abs. 2 und 3 StFG erfüllen, auf € 4.966,--.
 - Der jeweilige Absetzbetrag erhöht sich um weitere € 2.008,--, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes handelt.
 - Die Absetzbeträge vermindern sich um das € 1.447,-- übersteigende Einkommen dieser Personen (ausgenommen hievon ist der 2. Elternteil).

Für den Schüler/die Schülerin selbst steht kein Absetzbetrag zu.

4. Die Bemessungsgrundlage ist weiters zu vermindern:
 - bei den Eltern des Schülers/der Schülerin, wenn
 - a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit herangezogen werden, um jeweils € 1.797,--
 - b) nur bei einem Elternteil Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit herangezogen werden diesem jedoch um € 2.550,--
 - beim Schüler/bei der Schülerin und seinen/ihren Eltern, sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zur Berechnung herangezogen werden, um jeweils € 1.631,--

Ergibt die endgültige Bemessungsgrundlage einen Betrag von € 19.500,-- oder weniger, so wird der Prozentsatz der Ermäßigung anhand der Tabelle (Seite 1) ermittelt.